

1. Allgemeine Grundsätze und rechtlicher Bezugsrahmen

- „Für die Sekundarstufe II soll ein Konzept so gestaltet sein, dass es eine Balance zwischen den Anforderungen zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife und einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Es berücksichtigt unter den Bedingungen individualisierter Stundenpläne in angemessener Weise die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern.“¹
- „Schülerinnen und Schüler (...) sind insbesondere verpflichtet, (...) die Hausaufgaben zu erledigen.“²
- Hausaufgaben gehören zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“.³ Sie können „als Bestandteil der „Sonstigen Mitarbeit“ in die Bewertung einbezogen werden.“⁴
- Funktionen von Hausaufgaben:
„Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe [...] erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen oder Schüler zu disziplinieren.“⁵

2. Konkretisierungen am Clemens-Brentano-Gymnasium Dülmen

2.1 Formen unverzichtbarer Hausaufgaben:

Am CBG Dülmen gilt der Grundsatz, so wenig wie möglich, aber so viel wie notwendig Hausaufgaben zu erteilen. Zu den Typen unerlässlicher Aufgaben zählen

- wiederholende bzw. vertiefende Übungen zu im Unterricht behandelten Inhalten,
- Vorbereitung von Texten, Quellen, Diagrammen etc.,
- Anfertigung schriftlicher Texte, z.B. Analysen, in Vorbereitung auf typische Klausuraufgaben (Verwendung von Operatoren etc.),
- Lektüre von Ganzschriften,
- Vokabeln lernen.

Details regeln die fachspezifischen schulinternen Curricula.

¹ Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.05.2015, in: BASS 12 – 63 Nr. 3, Punkt 4.6

² Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2019, § 42 Abs.3

³ Vgl. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 22.05.2019, §15

⁴ Dobert, Peter / Schüller, Frank: Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST). Kommentar für die Schulpraxis, Essen ¹²2019, 141

⁵ Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.05.2015, in: BASS 12 – 63 Nr. 3, Punkt 4.1

2.2 Zeitliche und quantitative Richtwerte:

- Der Übergang von der Sekundarstufe I (gebundener Ganztags) zur Sekundarstufe II sollte mit Augenmaß gestaltet werden. Der Umfang der Aufgaben sollte zu Beginn der Jgst. EF schrittweise erhöht werden. Das im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/20 probeweise eingeführte Silentium in der Jahrgangsstufe 9 ist ein erstes Training für die stärkere Eigenverantwortlichkeit der Schüler*innen in Bezug auf die Erledigung der Hausaufgaben und somit eine Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe.
- Zeitlich ist für „die tägliche Hausaufgabe [...] in der Oberstufe keine [...] Begrenzung festgesetzt; eine zeitliche Überforderung der Schüler ist allerdings zu vermeiden.“⁶

Konkret bedeutet dies, dass u.a. die Wochenstundenzahl der Schüler*innen sowie die Belastung durch Klausuren, Prüfungen, Referate u.Ä. beachtet wird. Es sollen zudem keine Hausaufgaben aufgegeben werden, wenn die nächste Stunde eines Kurses bereits am Folgetag stattfindet. Für den besonderen Fall, dass die Unterrichtsstunden eines Kurses an drei aufeinanderfolgenden Tagen liegen (z.B. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag), kann die Fachlehrkraft für die übernächste Stunde Hausaufgaben stellen (gemäß obigem Beispiel von Dienstag bis Donnerstag).
- Beim Umfang der Hausaufgaben sind u.a. folgende Kriterien zu beachten, um eine Überforderung der Schüler*innen zu vermeiden: Seitenanzahl und Schwierigkeitsgrad des Ausgangsmaterials sowie Bearbeitungsart (z.B. Fließtext vs. Stichpunkte, schriftliche vs. mündliche Anfertigung). Darüber hinaus sollte man als Fachlehrkraft überlegen, ob zwischen Schüler*innen differenziert wird, die im Grundkurs ein Fach schriftlich bzw. mündlich belegt haben. Umfangreicheren Aufgaben, wie z.B. Analysen, sollte immer ausreichend Zeit eingeräumt werden.

2.3 Pflichten der beteiligten Personengruppen:

- Für ein konstruktives Miteinander stehen Lehrkräfte, Schüler*innen und ggf. Erziehungsberechtigte in ständigem Austausch hinsichtlich der o.g. Kriterien.
- Lehrkräfte sorgen für Verständlichkeit, Anbindung an den Unterricht und Transparenz hinsichtlich der Sinnhaftigkeit lerngruppenadäquater Hausaufgaben. Sie kontrollieren deren Erledigung und unterstützen die Schüler*innen bei auftretenden Problemen.
 - Schüler*innen tragen Verantwortung für die zuverlässige, kontinuierliche und selbstständige Erledigung der Hausaufgaben und entwickeln dabei individuelle Kompetenzen hinsichtlich Zeitmanagement und Arbeitsorganisation. Bei Schwierigkeiten wenden sie sich zur individuellen Beratung an die Lehrkräfte.

⁶ Dobert, Peter / Schüller, Frank: Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST). Kommentar für die Schulpraxis, Essen ¹²2019, 140



Verbindliches Hausaufgabenkonzept für die Oberstufe

Dülmen, 16.09.20

– *verabschiedet von der Schulkonferenz am 16.09.2020*

Ansprechpersonen: Kna/Lei, Oberstufenkoordination

- Erziehungsberechtigte schaffen die Rahmenbedingungen, dass Schüler*innen ihre Aufgaben erledigen können. Erziehungsberechtigte sind bei Bedarf ansprechbar bzw. suchen selbst das Gespräch mit der Lehrkraft.